

**Umwelt- und Verbraucherschutzamt**

Stadthaus Deutz - Westgebäude
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
 Auskunft [REDACTED], Zimmer [REDACTED]
 Telefon [REDACTED], Telefax [REDACTED]
 E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

57000

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Fa.

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Sprechzeiten

Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
 Di. 08.00 - 18.00 Uhr
 Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
 Bus Linien 150, 153, 156
 S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
 Fernverkehr
 Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

572/66-220-8.04

25.06.2014

**Nassabgrabung der Firma [REDACTED] in Köln-Rath
 hier: Ihr Antrag vom 10.12.2013 auf Verlängerung der Plangenehmigung vom
 08.12.2009**

Änderungsbescheid**I. Entscheidung****1. Gegenstand der wasserrechtlichen Plangenehmigung**

Entsprechend des Antrags der Firma [REDACTED] vom
 10.12.2013 (Anlage 1) wird die Frist zur Herrichtung des Geländes gemäß § 68 Abs. 2 WHG
 i.V. mit § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG um ein Jahr bis zum 31.12.2014 verlängert.

Mit wasserrechtlicher Plangenehmigung vom 05.02.1987 und den Änderungsgenehmigun-
 gen vom 23.08.1994 und 08.12.2009 wurde der Firma [REDACTED]
 [REDACTED] die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Gewinnung von Kiesen und Sanden in
 Köln-Rath

Gemarkung Rath

Flur 76

Flurstücke

[REDACTED]
 [REDACTED]¹

genehmigt.

2. Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird, soweit nicht abweichend bestimmt, die Zulässigkeit des
 Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. D. h., an-

¹ Die Flurstücksbezeichnungen wurden entsprechend der aktuellen Flurkarte angepasst.

Seite 2

dere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen sind - soweit nicht abweichend bestimmt - für das Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Plangenehmigung konzentriert folgende Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen:

- 2.0 Herstellung eines Gewässers gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bis zu einer Abgrabungstiefe von **25 m** über NN,
- 2.1 Abgrabungsgenehmigung gem. §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG) auf den o. a. Flurstücken sowie deren Herrichtung entsprechend der genehmigten Rekultivierungspläne,
- 2.2 Straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW,
- 2.3 Landschaftsrechtliche Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes der Stadt Köln gemäß § 69 Abs.1 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 2 LG NW²,
- 2.4 Eingriffsgenehmigung sowie Befreiung nach §§ 4-6 bzw. § 69 LG NW²,
- 2.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG
- 2.6 Befristete Zulassung der bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Arbeits- und Sozialräume (s. a. Anlagen 1 u. 2 zur Plangenehmigung aus 1987).

Die Regelungen dieser Genehmigung gelten auch für und gegen einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers.

II. Inhalt der Genehmigung

Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen sowie folgende Genehmigungen, Erlaubnisse nebst zugehörigen Genehmigungsunterlagen zugrunde. Diese werden, sofern sie den aktuellen Festsetzungen dieses Bescheides nicht widersprechen, zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt:

Bestandteil dieser Genehmigung

1. wasserrechtliche Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 05.02.1987, Az: 51.2.7-K 3/2 mit ihren zugehörigen Genehmigungsanlagen Anlagen Nr. 1 - 12

² Wurde lt. abschl. Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde vom 08.01.2008 bereits mit der Erstgenehmigung vom 1987 erteilt.

Seite 3

2. Planänderungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 23.08.1994 mit seinen zugehörigen Genehmigungsanlagen Anlagen Nr. 1 – 5
3. Planänderungsbescheid vom 8.12.2009 mit seinen zugehörigen Genehmigungsanlagen Anlagen 1-17
4. Verlängerungsantrag vom 10.12.2013 (Anlage 1)

III. Nebenbestimmungen

1. Befristungen

Die Herrichtung des Geländes ist bis zum 31.12.2014 abzuschließen.

2. Vorbehalte

- 2.1. Die Genehmigung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie entsprechend § 6 Abs. 3 AbgrG und §§ 13 WHG mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von ergänzenden oder einschränkenden Regelungen, Änderungen oder Ergänzungen von Nebenbestimmungen verbunden.

3. Auflagen

3.1. Sicherungsmaßnahmen

3.1.1. Zaunanlage

Die Betriebsflächen sind während der Abgrabung und Herrichtung gegen unbefugtes Betreten dauerhaft lückenlos abzusichern. Soweit die Sicherungsmaßnahmen nicht in den Planunterlagen enthalten sind, ist ein 2,00 m hoher Maschendrahtzaun zu errichten.

Die Zaunanlage ist mindestens einmal im Monat zu begehen. Evtl. Schäden sind umgehend auszubessern.

3.1.2. Zufahrt

Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist durch ein 2,00 m hohes abschließbares Tor, welches außerhalb der Öffnungszeiten ständig abgeschlossen sein muss, abzusichern.

Am Zufahrtstor ist ein Schild anzubringen, aus dem die Öffnungszeiten, und der Betreiber der Kiesgrube bzw. der Rekultivierungsmaßnahme, ersichtlich sind.

3.1.3. Schutzstreifen

Als Schutzstreifen sind, gemessen von der standsicheren Böschungsoberkante, mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- vom Zaun, unbebauten Grundstücken, Wegen und Gemeindestraßen **5 m**,
- von sonstigen Straßen, Bahnlinien, baulichen Anlagen, Waldflächen, Gewässern, Transportleitungen **20 m**.

Eine Verringerung der Schutzstreifen darf nur auf Antrag unter Vorlage eines Standsicherheitsgutachtens und schriftlicher Genehmigung erfolgen.

3.1.4. Warnschilder

Auf die von der Kiesgrube ausgehenden Gefahren insbesondere „Ertrinken“ ist an den möglichen Zugangsstellen mindestens aber an den jeweiligen Anfangs- und Endbereichen jeder Böschungsseite durch Aufstellen von in Bild und Text auffällig gestalteter Warnschilder hinzuweisen.

3.2. Anzeigepflichten

3.2.1. Herrichtungsende

Der Abschluss der Herrichtungsarbeiten – auch in Teilabschnitten – sind der IWA schriftlich anzuzeigen und die Abnahme der Herrichtung zu beantragen.

Der Anzeige über die Fertigstellung der entsprechenden Fläche ist eine topographische Aufnahme des Abgrabungsgeländes durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in 3-facher Ausführung beizufügen.

3.2.2. Betriebsstörungen

Der Betreiber hat Betriebsstörungen, die von Einfluss auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Umwelt sein können, unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich der IWA mitzuteilen.

3.2.3. Betriebsbeauftragter

Innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides ist ein fachkundiger Betriebsbeauftragter zu benennen, der für die Betriebsführung verantwortlich ist. Name und Anschrift sowie Telefonnummer (auch nach Betriebschluss) des Betriebsbeauftragten und seines Stellvertreters sind der IWA schriftlich mitzuteilen. Sie sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgrabung verantwortlich. Ein Wechsel der Zuständigkeit ist der IWA rechtzeitig anzuzeigen.

3.2.4. Rechtliche Änderungen des Genehmigungsinhabers

Alle die Herrichtung und Rekultivierung betreffenden rechtlichen Veränderungen z.B. Änderungen der Rechtsform des Betreibers, eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Genehmigungsbescheid oder eine evtl. Veräußerung des Betriebes sind der IWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.5. Änderung der Katasterangaben

Für den Fall, dass Katasterangaben (Flurstücksangaben) umbenannt werden (z. B. Neubezeichnungen nach Flurbereinigungen, Grundstücksteilungen etc.), sind der IWA aktuelle Katasterauszüge mit der entsprechenden Gegenüberstellung der neuen und alten Katasterbezeichnungen vorzulegen.

3.3. Überwachung des Betriebes

Der Bescheid ist mit seinen Anlagen und Bestandteilen bis zur Schlussabnahme sorgfältig aufzubewahren und jederzeit zur Einsichtnahme bereit zu halten.

3.3.1. Betriebswart

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebswart zu bestellen, der während der Öffnungszeiten auf dem Herrichtungsgelände anwesend und dafür verantwortlich ist, dass die Grube außerhalb der Betriebszeiten unter Verschluss gehalten wird.

Der Betriebswart hat insbesondere darauf zu achten, dass die Herrichtung entsprechend diesem Bescheid und der Betriebsordnung erfolgt. Der Betriebswart muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Der Betriebswart kann die ihm obliegenden Aufgaben während seiner Abwesenheit vom Herrichtungsgelände an einen von ihm ausgewählten und für zuverlässig erachteten Stellvertreter übertragen. Der Stellvertreter muss neben der Zuverlässigkeit auch über die erforderliche Sachkunde für diesen Aufgabenbereich verfügen.

Der Betriebswart und der in Frage kommende Stellvertreter sowie ein evtl. Wechsel sind der IWA innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides schriftlich mitzuteilen.

3.3.2. Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das nachfolgend aufgeführte Informationen und Daten einzutragen sind:

- Verantwortlicher diensttuender Betriebswart,
- Geräteeinsatz auf dem Gelände,
- Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse (z. B. Gewässerverunreinigungen, Brände, Unfälle, Geräteausfall),
- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten,
- Überwachung durch die zuständigen Behörden

Das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden auf Wunsch vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person täglich vollständig auszufüllen und abschließend zu unterschreiben.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss für die Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens bis zur Schlussabnahme aufzubewahren.

3.3.3. Betriebsordnung

Es ist eine Betriebsordnung unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, falls erforderlich mehrsprachig, auszuarbeiten bzw. fortzuführen, den Bediensteten zur Kenntnis zu geben und an geeigneter Stelle auszuhängen. Eine Ausfertigung der Betriebsordnung ist der IWA innerhalb von 8 Wochen nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Betrieb der Anlage und gilt daher auch für den Benutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen.

3.3.4. Eigenüberwachung

Mindestens einmal wöchentlich ist das Herrichtungsgelände vom Betriebspersonal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Das Ergebnis ist in das Betriebstagebuch einzutragen.

3.4. Herrichtung der Böschungen

3.4.1. Normalufer

Die Böschungsneigungen sind entsprechend der in der Plangenehmigung aus 1987 (s. Anlagen Nr. 2 – 6 des Bescheides aus 1987), der in der Planänderung aus 1994 (s. Anlage Nr. 4 des Planänderungsbescheides) und 2009 (s. Anlage Nr. 5 des Planänderungsbescheides) genehmigten Profile auszuführen. Diese sehen – abgesehen von den Flachwasserzonen – eine Neigung der Normalufer über und unter Wasser von

1 : 3

vor.

3.4.2. Uferlinie im Bereich des Badebereichs

Der Bereich im Südwesten des Sees, der in einer noch zu konkretisierenden Planung als Badestrand hergerichtet werden soll, ist mit Blick auf die geplante Badenutzung gem. den DVWK Regeln 108/1992 zur Gestaltung und Nutzung von Baggerseen bis zu einer Gewässertiefe von 2 m unter NW (38 m üNN) durch Abbaggerung aus dem gewachsenem Boden in einem Neigungsverhältnis von

1 : 10

entsprechend Abbildung 1 als Flachwasserzone herzustellen.

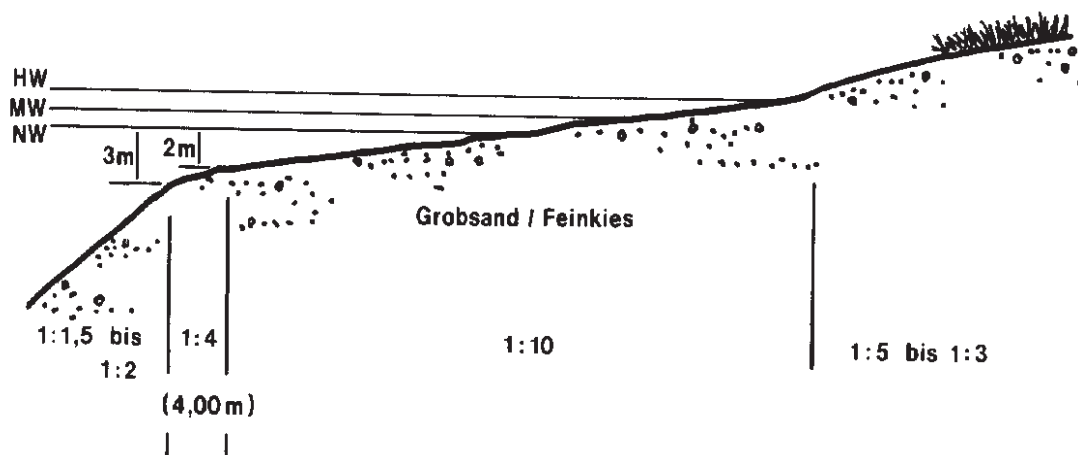


Abbildung 1: Beispielhafte Gestaltung einer Flachwasserzone

3.4.3.

Die Herrichtung der Böschungsgeometrie unter Wasser ist mit einem geeigneten Abbaugerät profilgerecht durchzuführen.

3.4.4.

Die Herrichtungsmaßnahmen sind durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu begleiten und zu dokumentieren.

3.5. Sicherheit der Böschungen

Seite 7

3.5.1. Nachweis der Standsicherheit und Tragfähigkeit im Maßnahmenbereich A2 (Anlage 2)

Die Standsicherheit der Böschungen ist gem. DIN 4084 in Verbindung DIN 1054-neu für die Bemessungssituation GEO-3 durch einen Sachverständigen für Geotechnik nachzuweisen. Außerdem ist für den geplanten Badebereich (HW bis 2m unter NW) die Trittsicherheit nachzuweisen.

3.5.2. Nachweis über die Böschungsgeometrie

Die Einhaltung der Geometrie der Unterwasserböschungen sowie im Maßnahmenbereich A2 ist durch Echolotmessungen nachzuweisen und in entsprechenden zugehörigen Profilschnitten in einem geeigneten Maßstab (z. B. M 1 : 500) darzustellen. Das Ergebnis ist durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu bewerten.

3.5.3. Maßnahmen gegen Böschungserosion und Schadstoffeintrag

Die Erosion der Böschung durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem oberhalb liegenden anschließenden Gelände ist durch eine Überhöhung des Böschungsrandes oder durch Errichtung von Fanggräben zu verhindern. Die Fanggräben sind an einen Vorflutgraben anzuschließen; alternativ kann das Wasser über belebte Bodenschichten versickert werden.

Auftretende Erosionsschäden sind sofort zu beseitigen.

3.6. Immissionsschutz

3.6.1. Betriebszeiten

Der Anlagenbetrieb darf nur werktags während der Tagzeit in der Zeit zwischen und 6.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

3.6.2. Lärmimmissionen

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen ausgehenden Geräuschemissionen die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte an folgenden Immissionsorten (IO) 0,5 m vor geöffnetem Fenster nicht überschreiten (Anlage 3). Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm 1998):

Immissionsort	Gebiet	Immissionsrichtwert in db(A) Tag
IO 1: Rösrather Str. 335 a	Mischgebiet (MI)	60
IO 2: Rösrather Str. 305	Mischgebiet (MI)	60

3.6.3. Staubimmissionen

Die Herrichtung ist so zu betreiben, dass Staubbelästigungen für die Nachbarschaft verhindert werden. Aufkommende Staubbelästigungen sind durch Befeuchten mit Wasser zu unterbinden.

3.6.4. Sonstige Schutzauflagen

Zum Löschen von Fahrzeug- und Gerätebränden ist auf dem Betriebsgelände eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschgeräten in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr

in verwendungsfähigem Zustand so bereitzuhalten, dass sie im Bedarfsfall schnell und sicher erreichbar sind.

3.6.5. Wilde Abfallablagerungen

Evtl. durch Dritte unerlaubt auf dem Abgrabungsgelände abgelagerte Abfälle sind unverzüglich einzusammeln und zu einer für diese Abfallstoffe zugelassenen Abfallentsorgungsanlage auf Kosten der Genehmigungsinhaberin zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu verbringen.

3.7. Verkehrserschließung und –sicherheit

Der Transport zum und vom Abgrabungs- und Herrichtungsgelände hat in der bisherigen Form über das übergeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Straßenverschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen und verursachte Straßenschäden sofort auf eigene Kosten zu beheben. Die Beseitigungspflicht erstreckt sich auch auf die beauftragten Unternehmen.

3.8. Wasserwirtschaft – Gewässerschutz

Die Anlagen zur Benutzung des Gewässers sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen unter Beachtung der Prüfvermerke, Regelwerken der DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., der Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Sondervorschriften, Richtlinien und Merkhefte der Berufsgenossenschaft, der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und der DIN-Vorschriften (in den jeweilig gültigen Fassungen) unter Beachtung des anerkannten Standes der Technik auszuführen und zu betreiben.

3.8.1. Nachweis der geförderten Wassermenge

Das Unternehmen hat anhand der Betriebsstunden oder mittels einer Wasseruhr die monatlich geförderte Wassermenge nachzuweisen. Hierüber ist Buch zu führen. Das Buch ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörden diesen vorzulegen.

Die Messeinrichtung muss mindestens nach 6 Jahren durch eine geeignete Firma auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft werden und erforderlichenfalls instandgesetzt und nachgeeicht werden.

3.8.2. Trennung Eigenwasserversorgung - öffentliches Wasserversorgungsnetz

Es darf keine unmittelbare Verbindung zwischen den Anlagen der Eigenwasserversorgung und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bestehen.

Wasser aus dem Netz der öffentlichen Wasserversorgung darf nur durch freien Auslauf über einen offenen Behälter entsprechend DIN 1988 – technische Bestimmungen für Bau und Betrieb von Wasserleitungen in Grundstücken – eingespeist werden.

An allen Zapfstellen im Netz der Eigenwasserversorgung sind deutlich lesbare Hinweisschilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

3.9. Rekultivierungsschicht – Belange des Bodenschutzes

Die Anforderungen des § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich der zu rekultivierenden Restflächen sind nachweislich zu beachten, d.h. die Vorsorgewerte der BBodSchV sind einzuhalten. Die Rekultivierungs-

schicht muss eine Mächtigkeit von mind. 1m bis zu den umliegenden Geländehöhen aufweisen. Für das Material ist Bodenaushub mit den Abfallschlüsselnummern gem. AVV

Erde und Steine 17 05 04

Erde und Steine 20 02 02

zu verwenden. Nach Auftrag des Mutterbodens ist die Fläche 70cm tief aufzulockern, wobei alle Herrichtungsarbeiten bei trockenem Bodenzustand ausgeführt werden sollen. Für sie gilt DIN 18300.

Darüber hinaus ist eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 200mm einzuhalten. Nachweise über die Einhaltung dieser Anforderungen sind der IWA nach dem Einbau des Rekultivierungsbodens vorzulegen. Weitere Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Material auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV werden im Merkblatt Nr. 44 des Landesamts Nordrhein-Westfalen geregelt. Dieses Merkblatt ist ebenfalls zu beachten.

Die Anforderungen an die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung bei der Untersuchung der Rekultivierungsböden richten sich nach dem Anhang 1 der BBodSchV.

3.10. Naturschutzrechtliche Belange

Bereits bestehende Böschungen sind zu erhalten, soweit sie der Genehmigung entsprechen.

3.10.1. Röhrlichtzone

Es sind zwei 10m breite Röhrlichtzonen im östlichen Bereich des Sees herzustellen (vgl. Anhang 2). Nach Errichtung der Röhrlichtzonen ist eine Abnahme durch die IWA zu beantragen.

Der Beginn der Arbeiten ist der IWA schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Die Herrichtung wird über einen privat-rechtlichen Vertrag [REDACTED] geregelt. Die Firma [REDACTED] stellt das erforderliche Baugerät inkl. des Bedienungspersonals für die erforderlichen Erdarbeiten zur Errichtung der Röhrlichtzonen zur Verfügung. Die [REDACTED] wird die Anwuchsmatten inkl. Pflanzen, den begleitenden Gutachter sowie das Personal (Gärtner) zur Anbringung der Anwuchsmatten stellen und bezahlen. Die Röhrlichtzonen sind von der [REDACTED] zukünftig zu erhalten.

3.10.2.

Ggf. notwendige Entfernungen von Gehölzbeständen im Rahmen der Rekultivierung müssen außerhalb der Brutzeit erfolgen (s. a. unter Hinweise Ziffer 10).

3.10.3.

Der Ufer- und Böschungsbereich entlang der Röhrlichtzonen (Anlage 2) ist – umgehend nach Herrichtung der Röhrlichtzone - durch Sperrung der Wege mittels Stein-schüttungen, Abgrabungen, d. h. ungleichmäßigen Geländemodulationen und ggf. durch Gehölzpflanzungen, die Barrierewirkung entfalten, zu beruhigen. Diese Maßnahmen sind sofort nach Bestandskraft dieses Bescheides unter Berücksichtigung

Seite 10

der gesetzlichen Verbotszeiten des § 39 (5) BNatSchG (außerhalb 01.03. – 30.09) zu realisieren (s. a. unter Hinweise Ziffer 10).

Hinweis: Es ist mit der [REDACTED] abzustimmen, wie der Rückbau durchzuführen ist.

3.11. Beseitigung der Anlagen/Beendigung des Betriebes

Nach Abschluss der Abgrabung sind sämtliche technische Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente zu entfernen und die Grundflächen dieser Einrichtungen vollständig zu rekultivieren. Die noch vorhandene Halle bleibt zum Schutz der Geräte vor Diebstahl und Vandalismus bis zum Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen bestehen und ist bis zum 31.12.2014 zu entfernen. Die IWA ist von dem Abbruch der baulichen Anlagen in Kenntnis zu setzen bzw. sind dieser anzuzeigen.

(Hinweis: Die Zurücklassung von Maschinen und Geräten auf dem nicht mehr in Betrieb befindlichen Abgrabungsgelände kann mit Geldbußen geahndet werden.)

3.12. Zwangsmittel

Für den Fall des ganzen oder teilweisen Verstoßes gegen die unten aufgeführten Nebenbestimmungen unter IV. dieses Bescheides drohe ich folgende Zwangsgelder an:

- Auflagen Ziffern 3.1.1 ff (Zaunanlage) - Zwangsgeld in Höhe von 250 € ,
- Auflagen Ziffern 3.1.1ff (Beseitigung der Bauwerke und Anlagen) - Zwangsgeld in Höhe von 2000 €.

IV. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig entsprechend der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens. Die Verwaltungsgebühr trägt die Firma [REDACTED]. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

V. Begründung

1. Allgemeines

Die Firma [REDACTED] betreibt in Rath eine ca. 40 ha große Nassabgrabung. Die Plangenehmigung auf Grundlage des § 68 WHG wurde ihr am 05.02.1987 durch die Bezirksregierung erteilt. Am 23.08.1994 erteilte die Bezirksregierung einen Änderungsbescheid mit dem die Abgrabung bis zum 31.12.2006 befristet wurde.

Im Plangenehmigungsbescheid ist die Abgrabungshöhe auf 25 m ü NN festgeschrieben. Dies entspricht einer durchschnittlichen Abgrabungstiefe von ca. 18 m unter dem Wasserspiegel.

Am 22.11.2002 beantragt die Firma [REDACTED] eine Fristverlängerung. Das Erfordernis einer Fristverlängerung zum Ausbau und zur Rekultivierung des plangenehmigten Gewässers wird im Wesentlichen mit einer schwachen

Baukonjunktur und der damit verbundenen geringeren Fördermenge begründet. Mit Blick auf eine vom Eigentümer nach Einstellung der Abgrabung geplante Folgenutzung wird der Antrag um einen geänderten Zeit-Maßnahmenplan mit Stand Februar 2008 ergänzt.

Dieser Zeit-Maßnahmenplan sieht u. a. eine Verkürzung der ursprünglich beantragten Fristverlängerung um 4 Jahre bis zum 31.12.2012 vor.

Mit dem Änderungsbescheid vom 08.12.2009 wurden die Abgrabung bis zum 31.12.2012 und die Herrichtungspflicht bis zum 31.12.2013 verlängert. In Vorbereitung auf eine mögliche Badenutzung soll der Uferbereich im SW des Sees mit einer Böschungsneigung von 1:10 abgegraben werden.

Am 10.12.2013 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Herrichtungspflicht bis zum 31.12.2014 eingereicht. Die Herrichtung konnten bisher nicht vollständig abgeschlossen werden, da das erforderliche Gerät bisher nicht zur Verfügung stand.

Der Unternehmer hat einen Rechtsanspruch auf Fristverlängerung, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlängerungsantrag dem öffentlichen Recht unter Beachtung der unverzüglichen Herrichtungspflicht der Abgrabung gem. § 2 Abs. 1 AbgrG entspricht.

Nach Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Auflagen und die Abnahme der entsprechenden Bereiche durch die IWA wird der Genehmigungsinhaber aus seinen Verpflichtungen entlassen. Eine dauerhafte Unterhaltung des Geländes durch den Genehmigungsinhaber wird durch diesen Bescheid nicht gefordert.

Die Auskiesung befindet sich in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Erker Mühle und ist vor Inkrafttreten der Wasserschutzzonenvorordnungen WSZ Erker Mühle aus 1993 genehmigt worden. Insoweit sind Betrieb und Bestand von vor in Krafttreten der Schutzzonen- Verordnung bestehender Anlagen und Einrichtungen geschützt.

2. **Verwaltungsverfahren**

Der Antrag der Firma [REDACTED] wurde im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens folgenden betroffenen Dienststellen, Behörden und Institutionen vorgelegt bzw. wurden über das Vorhaben informiert:

- Stadt Köln Untere Landschaftsbehörde

Die Belange der Beteiligten wurden mit diesem Bescheid berücksichtigt.

Um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, sind in diesem Änderungsbescheid die im Rahmen der vorliegenden Erlaubnisse und Genehmigungen festgesetzten Auflagen an den aktuellen Stand und die derzeitige Rechtslage angepasst bzw. nachträgliche Auflagen aufgenommen worden.

3. **Begründung der Nebenbestimmungen**

Begründung der Nebenbestimmung für den Bodenschutz

Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahme ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen (hier Biotopentwicklungspotential) verbessert bzw. hergestellt werden. Dies ist im Rahmen einer Herstellungskontrolle für die noch herzustellenden Flä-

chen, vornehmlich die Böschungsbereiche am sog. Südufer, darzustellen. Das Erfordernis der Nebenbestimmung liegt in dem naturschutzfachlichen Erfordernis begründet, massive Bodeneingriffe vorzunehmen.

Begründung der Nebenbestimmung für die Lärmfestsetzung

Die Lärmfestsetzung umfasst das gesamte Gelände mit allen zugehörigen betrieblichen Anlagen. Die zum Lärmschutz unter Ziffer 3.6 formulierte Auflage soll gewährleisten, dass der für die benachbarten schutzwürdigen Wohngebiete zulässige Immissionsrichtwert nach TA Lärm eingehalten wird.

Begründung der Nebenbestimmung zum Landschafts- und Naturschutzrecht

Im Verfahren wurde die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zu den Belangen Natur- und Landschaftsschutz sowie Artenschutz beteiligt. Grundlage der Beurteilung war u. a. ein landschaftspflegerischer Begleitplan. In ihrer abschließenden Stellungnahme kommt die Untere Landschaftsbehörde zu folgendem Ergebnis:

Die Kompensationsmaßnahmen aus dem Bescheid vom 08.12.2009 unter Ziffer 4.12.1 und 4.12.2 können nicht mehr umgesetzt werden, da Bereiche des Dammes schon abgebaggert wurden. Daher wird die [REDACTED] [REDACTED] Röhrichtzonen im östlichen Bereich des Sees errichten.

Die Auflagen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Realisierung des Vorhabens betroffen sind.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW 548) eingereicht oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

VII. Hinweise

1. Erforderlichen Genehmigungen usw.

Die Genehmigung ersetzt nicht die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Gestattungen oder Anzeigen.

Auf die erforderliche Abrissgenehmigung der baulichen Anlagen gem. § 65 Abs. 3 Bauordnung NRW wird hingewiesen. Insbesondere besteht der Verdacht auf Bodenkontaminationen im Werkstattgebäude im Bereich der Lagerfläche der Tankanlage und der Wartungsgrube.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie die Anforderungen des Arbeitsblattes

ATV-DVWK-A 781 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

3. **Kosten**

Die Genehmigungsinhaberin trägt die Kosten für die Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie eventuelle notwendige Änderungen und Ergänzungen.

4. **Haftung**

Die Genehmigungsinhaberin haftet für alle durch die Arbeiten entstehenden Schäden nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Auf die Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) wird hingewiesen.

Die Genehmigungsinhaberin haftet für alle Grundwasserbeeinträchtigungen gemäß § 89 & 90 WHG als Alleinschuldner.

5. **Duldung behördlicher Überwachungsmaßnahmen**

Die Genehmigungsinhaberin hat die in § 11 AbgrG sowie die in § 100 WHG festgelegten behördlichen Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere das Betreten von Grundstücken zu gestatten, die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

6. **Einhaltung von Nebenbestimmungen**

Die Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung sowie andere gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 BBodSchV im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte des Anhangs 2, Ziffer 4 einzuhalten sind.

7. **Ordnungswidrigkeiten**

Ein Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage dieses Bescheides stellt gem. § 13 AbgrG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

8. **Unfallverhütung**

Folgende Unfallverhütungsvorschriften sind besonders zu beachten:

VBG 10, Stetigförderer

VBG 40, Bagger, Lader, Planiertrauben, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen),

BGV C 11, Steinbrüche, Gräbereien und Haldenabtragungen

9. **Arbeitsschutz/Anforderungen an die Arbeitsstätte**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzstättenverordnung sowie ihrer zugehörigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Seite 14

10. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist es gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz untersagt in der Zeit vom 01.03. – 30.09. Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhrich und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Weitere Änderungen und Erweiterungen, auch Nutzungsänderungen erfordern vor Inangriffnahme eine Überprüfung durch die Untere Landschaftsbehörde und ggf. eine landschaftsrechtliche Genehmigung. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 BNatSchG sind dann ebenso zu beachten.

11. Wiederherrichtung

Die Pflicht zur Wiederherrichtung ist unbefristet.

12. Rechte Dritter

Rechte Dritter werden von diesem Bescheid nicht berührt.

13. Gebührenbescheid

Für diesen Änderungsbescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsgrundlagen

Nachfolgende Rechtsgrundlagen in der jeweils derzeit gültigen Fassung liegen den o. a. Verwaltungsentscheidungen zu Grunde:

AbgrG

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG), insbesondere §§ 3, 4, 7 und 8 AbgrG

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 29, 35 und 36 BauGB

LBodSchG

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

DSchG NW

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

LG

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)

AVV

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)

Seite 15

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

insbesondere §§ 8, 9, 10, 11 und 68 WHG

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), insbesondere § 25 Abs. 2 LWG

VAwS

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG)

VwVG

§§ 55, 56, 57, 58 und 60 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG),

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Fristverlängerung
- Anlage 2: Karte des Rather Sees mit Maßnahmenfläche A1 & A2 und Röhrichzonen
- Anlage 3: Standorte Immissionsschutzmessungen

Seite 16

Anlage 1:

Einschreiben / Einwurf
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadt Köln

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Empf. 16. Dez. 2013

57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Bearbeiter:	
Durchwahl	
Fax	

Hürth, den 10.12.2013

Antragstellerin:

Az.: 572/66-220-8.04; Änderungsbescheid vom 08.12.2009

hier: Formloser Antrag auf Fristverlängerung III. Nebenbestimmungen, 2. Befristung

Am 08. Dezember 2009 erhielt die Antragstellerin den Änderungsbescheid mit wasserrechtlicher Plangenehmigung vom 05.02.1987 und der Änderungsgenehmigung vom 23.08.1994 zur Herstellung eines Gewässers im Zuge der Gewinnung von Kiesen und Sanden in Köln Rath.

Gemarkung Rath
 Flur 76
 Flurstücke

Hiermit beantragt die Antragstellerin die Fristverlängerung der unter III. Nebenbestimmungen 2. Befristung des Änderungsbescheides, bis zum 31.12.2014.

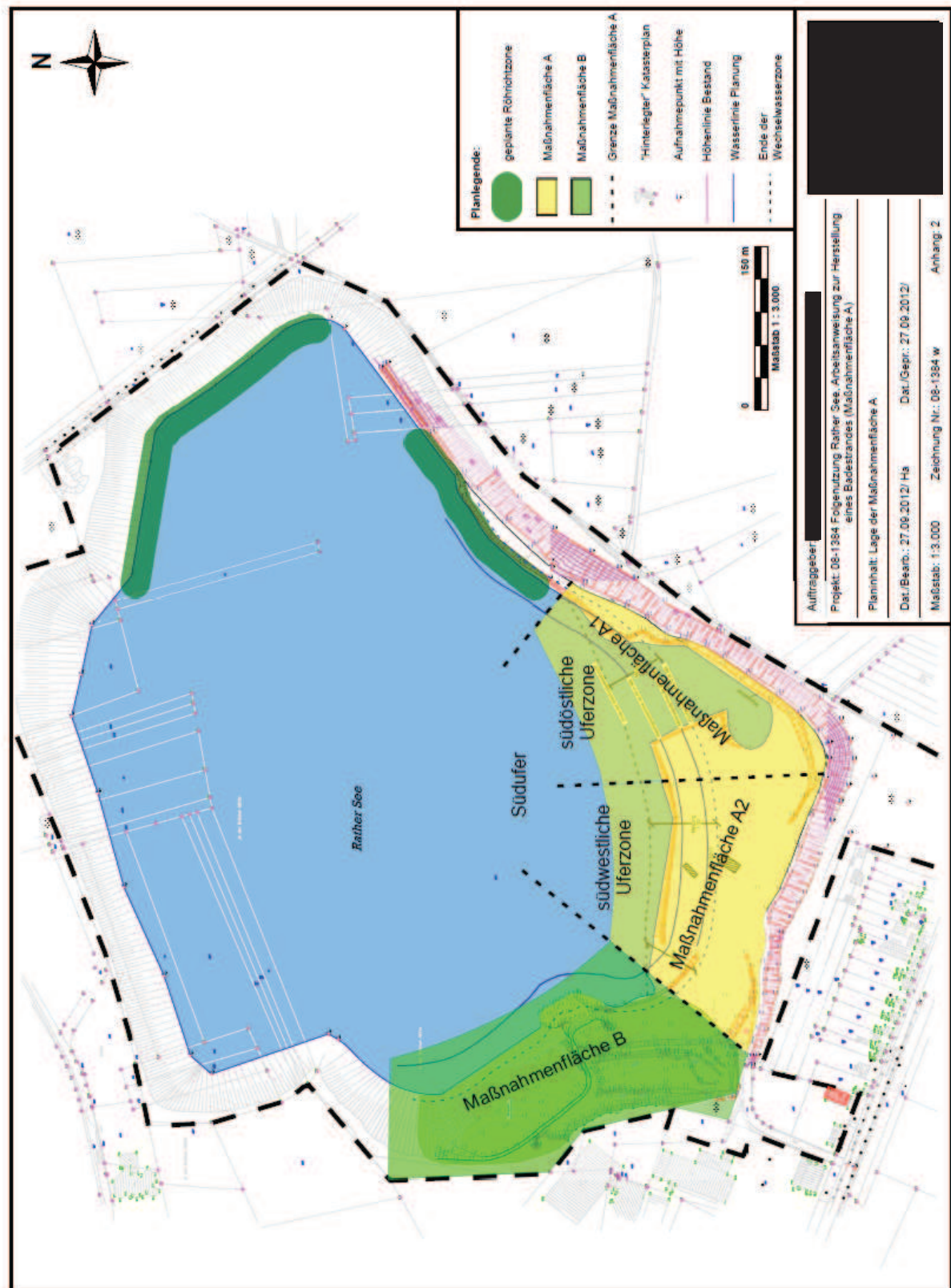
Begründung:

Die Arbeiten zur Herrichtung des Badestrandes sind weit fortgeschritten. Die Feinarbeiten zur Herstellung genehmigungskonformer Höhen im Unterwasserbereich sind noch durchzuführen. Das hierfür geeignete und beschaffte Gerät steht erst im ersten Quartal de Jahres 2014 zur Verfügung und wird dann zum Einsatz kommen. Im Bereich der projektierten Liegewiese sind ebenso noch Angleichungsarbeiten erforderlich.

Wir gehen davon aus, dass der beantragte Zeitraum nicht ausgeschöpft wird, möchten aber der Möglichkeit eines weiteren Verlängerungsbegehrens aus dem Wege gehen.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleiben wir
 mit freundlichen Grüßen

Anlage 2:



Anlage 3:

